# KOMBINIERTE FESTLEGUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG HOCH ERWEITERUNG nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 + 3 BauGB

Stand: 28.06.2018

**GEMEINDE:** 

HUNDERDORF

ORT:

HOCH

LANDKREIS:

STRAUBING-BOGEN

### I. BEGRÜNDUNG

# 1. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Die Bebauung in Hoch erfüllt in ihrer Gesamtheit die Kriterien eines "im Zusammenhang bebauten Ortsteiles" nach § 34 BauGB.



Mit der vorliegenden Erweiterung der bestehenden kombinierten Festlegungs- und Einbeziehungssatzung plant die Gemeinde Hunderdorf die Bereitstellung von Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf.

Es ist beabsichtigt am östlichen Ortsrand von Hoch eine Teilfläche der Flurnummer 289/3 Gemarkung Hunderdorf in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Durch die Erweiterung der Satzung wird die Möglichkeit geschaffen, in direktem Anschluss an die bestehende Bebauung ein max. zweigeschossiges Wohnhaus zu errichten.

Die Einbeziehung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die geplante Bebauung würde die südliche Begrenzung des Grundstückes Flur Nr. 407/4 Gemarkung Hunderdorf (für dieses Grundstück besteht bereits Baurecht) nicht überschreiten.

Für die Einbeziehungsflächen wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung behandelt und es werden grünordnerische Festsetzungen getroffen.

### 2. Erschließung

# Verkehr:

Die verkehrstechnische Erschließung ist über die angrenzende Gemeindeverbindungsstraße Hunderdorf – Hoch - Rammersberg gesichert.

### Wasser:

Die Trink- und Löschwasserversorgung ist durch den Anschluss an das Leitungsnetz des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe gesichert.

### Abwasser:

Die Abwasserentsorgung erfolgt zentral über den bestehenden Schmutzwasserkanal in die gemeindliche Kläranlage.

# Niederschlagswasser:

Das anfallende Niederschlagswasser des neuen Wohngebäudes wird gesammelt und möglichst als Brauchwasser genutzt. Der Rest wird auf dem Grundstück versickert.

### Elektro:

Die Stromversorgung ist durch das Leitungsnetz der e.on Bayern AG sichergestellt.

### Abfall:

Die Abfallbeseitigung wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land übernommen. Die Abfallbehälter sind dabei an den Abfuhrtagen an der Durchgangsstraße bereitzustellen.

### Grünordnung

# 3.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Hunderdorf plant am östlichen Ortsrand von Hoch auf dem Flurstück 289/3 der Gemarkung Hunderdorf die Schaffung einer zusätzlichen Bauparzelle für einen örtlichen Bewerber. Zu diesem Zweck wird die bestehende kombinierte Festlegungs- und Einbeziehungssatzung erweitert.

Für die infolge der Erweiterung geplanten Baumöglichkeiten werden grünordnerische Festsetzungen getroffen und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgehandelt.

# 3.2 Planungsvorgaben und -grundlagen

# Landes und Regionalplan

Die Gemeinde Hunderdorf ist regionalplanerisch als allgemeiner ländlicher Raum eingestuft.

Der Planungsbereich liegt außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

# Flächennutzungs- und Landschaftsplanung



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Hunderdorf

Der Vorhabensbereich liegt am Rand des dörflichen Mischgebiets des Ortsteils Hoch. Die angrenzenden Bereiche sind als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Als überlagerndes Planzeichen (braune Schrägschraffur) ist formuliert:

- Freihalten von Aufforstungen
- Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Ranken, Hecken, Obstgehölze, Trocken- und Magerrasen

# Schutzgebiete, geschützte Flächen

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt im Naturpark Bayerischer Wald, außerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft nordöstlich in ca. 500m Entfernung. Im Bereich für die geplante Bauentwicklung liegen keine geschützten Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Entlang dem am Nordrand verlaufenden Graben sind grabenbegleitend Übergänge zur Nasswiesenvegetation ausgebildet. Diese werden nicht in das Baugrundstück einbezogen.

# Amtliche Biotopkartierung Bayern

Im Vorhabensbereich befinden sich keine im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfassten Flächen.

**Arten- und Biotopschutzprogramm** für den Landkreis Straubing-Bogen: Das Vorhaben liegt in am Rand des Schwerpunktgebiets des Naturschutzes "Reich strukturierte Kulturlandschaft im Falkensteiner Vorwald im Vorland des Vorderen Baverischen Waldes".

Zielvorgaben (Kartenteil)

- Erhalt und Optimierung naturschutzfachlich lokal bedeutsamer Gewässer
- Erhalt der für Mittelgebirgslandschaften typischen, auf extensive Nutzformen angewiesenen Lebensräume in den Offenlandbereichen des Vorderen Bayerischen Waldes und in strukturreichen Gebieten des Falkensteiner Vorwaldes; Erhalt und weitere Förderung kleinräumiger, extensiver Landnutzungsformen
- Erhalt und Optimierung der reich strukturierten offenen
   Mittelgebirgslandschaft; Vermeidung von Aufforstungen in strukturreichen
   Grünlandgebieten und offenen Bachtälern

 Erhalt und Optimierung der großenteils strukturreichen Kulturlandschaft im nördlichen Landkreis

Waldfunktionskarte (Oberforstdirektion Regensburg 1992) Die Waldfunktionsplanung enthält für den Vorhabensbereich keine Zielaussagen.

# Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz

Laut Informationsdienst des Bayerischen Landesamts liegt der Vorhabensbereich nicht in einem wassersensiblen Bereich oder einer Hochwassergefahrenfläche.



Abbildung 2: Wassersensible Gebiete (Quelle: Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete 2018)

# 3.3 Naturräumliche Grundlagen

Der Planungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Falkensteiner Vorwald (Untereinheit Hügelland des Falkensteiner Vorwaldes). Es handelt sich um ein strukturreiches Kuppen- und Riedelland mit verebneten Hochflächen und teilweise tief eingeschnittenen Bachtälern.

Potentiell natürliche Vegetation: Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald mit talraumbegleitendem Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald sowie örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald.

Klima: verhältnismäßig mild und sonnenscheinreich; mittlere Jahrestemperatur 7° Celsius; jährliche Niederschlagsmenge 700-900mm.

Der Untergrund besteht aus Löß, Lößlehm, Decklehm, z.T. Fließerde (vorwiegend Schluff bzw. Lehm).

Als Böden liegen überwiegend Pseudogley-Braunderde und verbreitet pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) mit mittlerer Ertragsfähigkeit vor.

### 3.4 Bestandssituation

# 3.4.1 Bestandsbeschreibung

Der Vorhabensbereich (Höhe ca. 345m über NN) wird derzeit als Grünland genutzt.

Im Norden grenzen ein Uferstreifen mit Nässezeigern und Beerensträucher an einem periodisch wasserführenden Graben an.

Die Bestandsstrukturen sind im beigefügten Plan Bestand und Eingriffsermittlung dargestellt.

# 3.4.2 Bestandsbewertung gemäß dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

# Arten und Lebensräume

Intensiv genutztes Grünland;

Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume;

### **Boden**

anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen; Gebiet mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Boden;

### Wasser

Gebiet mit hohem Grundwasserflurabstand; Gebiet mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Wasser;

### Klima und Luft

Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen; Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft;

### Landschaftsbild

bisheriger Ortsrandbereich ohne raumwirksame Grünstrukturen; Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild;

### 3.5 Eingriffsermittlung

Als Grundlage für die Eingriffsbewertung werden die erfassten und betroffenen Bestandstypen hinsichtlich ihrer Biotopwertigkeit unterschieden. Die Einstufung erfolgt gemäß dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003).

# Erläuterung Wertstufen:

I = Gebiet geringer Bedeutung - = unterer Wert
II = Gebiet mittlerer Bedeutung + = oberer Wert
III = Gebiet hoher Bedeutung.

Bestandstyp	Fläche in m²	Arten und Le- bens- räume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Land- schafts- bild		Kompen-	
Grünland	688	÷	11-	11-	+	l+	1	0.2	138
Kompensations	sbedarf		71.1						138

Der Vorhabensbereich wird als Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft. Es ist von einem niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrad auszugehen (GRZ < 0,35). Damit ergibt sich eine Zuordnung in das Feld BI der Leitfadenmatrix (Spanne des Kompensationsfaktors 0.2-0.5).

Unter Berücksichtigung von Biotopwertigkeit und festgelegten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung (vgl. nachfolgende Kapitel) wird als Kompensationsfaktor der Wert 0,2 gewählt. Damit ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 138m².

# 3.6 Bilanzierung und Ausgleichsflächenplanung

Der Ausgleich für vorhabensbedingte Eingriffe erfolgt auf dem Baugrundstück.

Vorgesehen ist die Entwicklung eines Uferstreifens mit Erlen auf 30% der Grabenlänge und eines Feuchtwiesenstreifens auf 70% der Grabenlänge.

Es wird ein Anrechnungsfaktor von 1,0 gewählt. Damit ergibt sich eine notwendige Ausgleichsflächengröße von 138m². Eine entsprechend große Ausgleichsfläche wird im nördlichen Teil des Flurstücks 289/3 festgesetzt. Die Fläche wird in den Geltungsbereich integriert. Ergänzend ist eine grundbuchrechtliche Sicherung erforderlich.

# 3.7 Maßnahmen zur Eingriffsregelung

- das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung einer Grundflächenzahl geregelt (max. 0,35).
- Einfriedungen sind nur in sockelloser Bauweise (ohne durchgehenden Zaunsockel) zulässig, um die biologische Durchlässigkeit zu erhalten
- eine Errichtung von Stützmauern ist an den Parzellengrenzen nicht zulässig (außer Naturstein-Trockenmauern)
- die Pflanzung von landschaftsfremd wirkenden Gehölzen wird an den Parzellenaußengrenzen ausgeschlossen (bizarr wachsende und buntlaubige Arten; Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen, insbesondere Blaufichten, Thujen, Scheinzypressen)
- Zufahrt und Stellplätze werden in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt
- Festsetzung einer Pflanzzone (Heckenpflanzung) am östlichen Baugebietsrand
- Baugebietsdurchgrünung durch Pflanzung von mindestens einem standortheimischen Laubbaum auf dem Baugrundstück außerhalb der Pflanzzone.

### II. SATZUNG

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 + 3 BauGB erlässt die Gemeinde Hunderdorf folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan M 1:1000. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Zulässigkeit

Innerhalb der Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

# § 3 Planliche Festsetzungen

Siehe Lageplan M 1:1000

# § 4 Textliche Festsetzungen

# a) Für die gemäß Planzeichen einbezogenen Außenbereichsflächen gilt:

- Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit max. 0,35 festgesetzt.
- Zulässig sind geneigte Satteldächer mit roter bis brauner Dacheindeckung und begrünte Flachdächer.
   Pultdächer bei untergeordneten Bauteilen (z.B. Garagen) zulässig.
- Zulässige Wandhöhe max. 7,00 m, gemessen ab Urgelände.
- Auffüllungen und Abgrabungen sind bis max.1,00 m bezogen auf das Urgelände zulässig.

# Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

# Bepflanzungsvorgaben

Für die festgesetzten Bepflanzungen sind nur standortgerechte, heimische Arten der folgenden Auswahlliste zulässig:

### Bäume

Acer campestre Feld-Ahorn Acer platanoides Spitz-Ahorn Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Betula pendula Hänge-Birke Carpinus betulus Hainbuche Populus tremula Espe

Prunus avium Vogel-Kirsche Quercus robur Stiel-Eiche

Sorbus aucuparia Vogelbeere, Eberesche

Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde

Obstbäume heimischer Arten und Sorten (nur außerhalb von Pflanzzonen)

### Sträucher

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Hasel

Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn Euonymus europaeus Gewöhnlicher Pfaffenhut

Frangula alnus Faulbaum

Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster Lonicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe

Rhamnus cathartica Purgier-Kreuzdorn Rosa arvensis Kriech-Rose Rosa canina Hunds-Rose Rosa majalis Zimt-Rose Rosa rubiginosa Wein-Rose Salix caprea Sal-Weide Salix aurita Ohr-Weide Salix cinerea Grau-Weide Salix purpurea Purpur-Weide

Salix viminalis Korb-Weide Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Trauben-Holunder

Viburnum lantana Wolliger Schneeball Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Die Pflanzweite in der festgesetzten Hecke beträgt 1,0 - 1,5m. Die Pflanzung ist mindestens 2-reihig auszuführen. Die Straucharten sind gruppenweise zu verwenden (in Gruppen von 2-5 Exemplaren je Art). Es ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab zu verwenden (Herkunftsregion 3, Südostdeutsches Hügelund Bergland).

Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu beachten:

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 60-100cm

Bäume in Hecken und flächigen Pflanzungen: Heister, 2 x v, 150-200cm

Einzelbäume: Hochstämme mit StU 10-12cm oder vergleichbare Solitärqualität.

# Bepflanzung des Baugrundstücks

Die Pflanzung von landschaftsfremd wirkenden Gehölzen wird an den Grundstücksgrenzen ausgeschlossen (bizarr wachsende und buntlaubige Arten; Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen, insbesondere Blaufichten, Thujen, Scheinzypressen).

# Einfriedungen, Stützmauern, Geländeveränderungen

Als Einfriedungen sind Holzlatten-, Metall- und Maschendrahtzäune bis max. 1,2m Höhe zulässig. Ferner sind Hecken aus standortheimischen Gehölzen und Ziersträuchern zulässig. Durchgehende Zaunsockel sind nicht zulässig (ausschließlich Punktfundamente zulässig). Unterkante Zaun – Boden muss mindestens 10cm betragen, um die biologische Durchlässigkeit für Kleintiere zu erhalten. Stütz- und Böschungsmauern sind an den Außenseiten des Baugebiets nicht zulässig (außer Naturstein-Trockenmauern). Der Abstand Niveauunterschiede sind an den Parzellenaußengrenzen als flach geneigte Böschungen (Höhe: Breite mind. 1: 3) oder als Naturstein-Trockenmauern (Höhe max. 1m) auszubilden. Geländeveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen) sind max. bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen nicht unmittelbar aneinandergrenzen.

# Wegebeläge, Stellplätze, Zufahrten

Zufahrt und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen, alternativ ist die Ableitung des Oberflächenwassers in ausreichend dimensionierte, versickerungsfähige Grünflächen möglich.

# Maßnahmenumsetzung, Entwicklungspflege

Die Durchführung der Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen hat spätestens in der an die Bezugsfertigkeit der Gebäude anschließenden Pflanz- / Vegetationsperiode zu erfolgen. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungspflege sicherzustellen. Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser, Ruderalpflanzen ist durch Mahd oder Mulchung der Flächen zu reduzieren.

# Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der ermittelte Kompensationsbedarf von 138 m² wird auf dem Baugrundstück (Flurnummer 289/3, Gemarkung Hunderdorf) erbracht. Die Ausgleichsfläche und die festgesetzten Maßnahmen sind grundbuchrechtlich zu sichern.

Mit Rechtskraft der Satzung ist die Ausgleichsmaßnahme an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Erfassung im Ökoflächenkataster zu melden (Art. 9 BayNatSchG).

# Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan miteinzureichen.

### § 5 Textliche Hinweise

### a) Landwirtschaft

Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, wird bei jedem einzelnen Bauvorhaben das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme besonders geprüft. Einer angemessenen Weiterentwicklung der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe wird Vorrang eingeräumt. Der Bauwerber wird hingewiesen, dass durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auftreten können; diese sind zu dulden.

Bei Bepflanzungen entlang von landw. Grundstücken sind die Grenzabstände gem. Art. 48 AGBGB zu beachten.

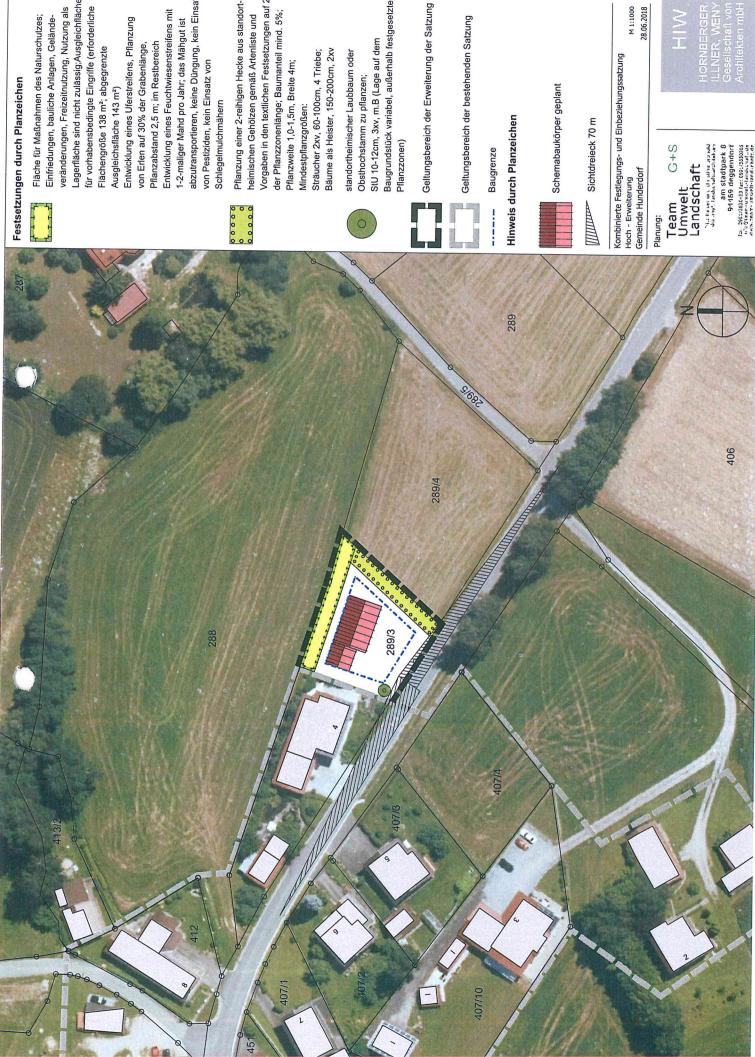
- Abfallzweckverband Abfallbehältnisse sind an den Abfuhrtagen an der Durchgangsstraße bereitzustellen.
- c) Niederschlagswasserableitung Das Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden. Der Bau von Regenwasserzisternen wird empfohlen. Der Rest ist auf dem Grundstück zu versickern. Die Vorlagen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.
- d) Mineraldünger und Pestizide, Streusalz Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden sollte im gesamten Geltungsbereich verzichtet werden. Ebenso sollte auf privaten Verkehrs- und Stellflächen auf den Einsatz von ätzenden Streustoffen verzichtet werden. Auf privaten Verkehrs- und Stellflächen sollte auf den Einsatz von Streusalz und ätzenden Streustoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser verzichtet werden.
- e) Bei archäologischen Bodenfunden ist umgehend das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen) zu verständigen.
- f) Bei Geländeschnitten muss mit Hang- und Schichtwasser sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wildabfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

### g) Altlasten

Das Plangebiet ist nach bisheriger Erkenntnis der Gemeinde Hunderdorf altlastenfrei. Bei Aushubarbeiten ist dennoch das anstehende Erdreich organoleptisch zu beurteilen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu informieren.

### § 6 Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



# Festsetzungen durch Planzeichen

Lagerfläche sind nicht zulässig; Ausgleichfläche für vorhabensbedingte Eingriffe (erforderliche veränderungen, Freizeitnutzung, Nutzung als Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes; Einfriedungen, bauliche Anlagen, Gelände-Flächengröße 138 m²; abgegrenzte Ausgleichsfläche 143 m²)

Entwicklung eines Uferstreifens, Pflanzung Pflanzabstand 2,5 m; im Restbereich von Erlen auf 30% der Grabenlänge,

abzutransportieren, keine Düngung, kein Einsatz Entwicklung eines Feuchtwiesenstreifens mit 1-2-maliger Mahd pro Jahr; das Mähgut ist von Pestiziden, kein Einsatz von Schlegelmulchmähern

Vorgaben in den textlichen Festsetzungen auf 2/3 Pflanzung einer 2-reihigen Hecke aus standortder Pflanzzonenlänge; Baumanteil mind. 5%; heimischen Gehölzen gemäß Artenliste und Pflanzweite 1,0-1,5m, Breite 4m;

Bäume als Heister, 150-200cm, 2xv Sträucher 2xv, 60-100cm, 4 Triebe; Mindestpflanzgrößen:

standortheimischer Laubbaum oder

StU 10-12cm, 3xv, m.B (Lage auf dem Obsthochstamm zu pflanzen;

Baugrundstück variabel, außerhalb festgesetzter Pflanzzonen)

Geltungsbereich der bestehenden Satzung

Baugrenze

Hinweis durch Planzeichen



Schemabaukörper geplant

Sichtdreieck 70 m

Kombinierte Festlegungs- und Einbeziehungssatzung

M 1:1000 28.06.2018

> 0+8 Landschaft

am stadtpark 8 94469 deggendorf

### III. VERFAHREN (vereinfachtes Verfahren)

### 1. AUFSTELLUNG

Hornberger, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.04.2018 die Erweiterung der kombinierten Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Hoch Hunderdorf, beschlossen.

# 2. BÜRGERBETEILIGUNG

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom 17.05.2018 bis 18.06.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hornberger, 1. Bürgermeister

3. FACHSTELLENBETEILIGUNG: Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V. mit § 13

Abs. 1 Ziff. 3 BauGB in der Zeit

vom 17.05.2018 bis 18.06.2018 Gelegenheit zur

Stellungnahme gegeben.

4. SATZUNG:

Hunderdorf ... D. S. FEB. 2019....

Hornberger, 1. Bürgermeister

Hornberger, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Hunderdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2018 die Satzung beschlossen.

# 5. AUSFERTIGUNG:

Hornberger, 1. Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Hörnberger, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ... 17... 12. 19. ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist da damit rechtskräftig.

Planung:

HIW HORNBERGER, ILLNER, WENY Gesellschaft von Architekten mbH

28.06.2018